

RÉSOLUTION III

La Conférence émet le vœu que le Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture convoque, aussitôt que possible après l'entrée en vigueur de la Convention pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé, une réunion des Hautes Parties contractantes.

Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 23. Oktober 1954^{*)}

In der Überzeugung, daß eine fruchtbare Zusammenarbeit und ein gesteigerter Austausch zwischen dem deutschen und dem französischen Volk auf kulturellem Gebiet die Sache des Friedens und des vereinten Europa nur fördern können, entschlossen, im Hinblick auf dieses Ziel in beiden Ländern das Verständnis für das Geistesleben und die Kultur des Nachbarlandes zu entwickeln, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einerseits, und die Regierung der Französischen Republik andererseits, beschlossen, ein Abkommen zu schließen, das wie folgt lautet:

Art. 1. Die Hohen Vertragschließenden Teile bemühen sich, in den Universitäten und anderen Hochschulen ihres Gebietes regelmäßige Lehrgänge für den Unterricht in der Sprache und Kultur des anderen Landes einzurichten.

Art. 2. Die Hohen Vertragschließenden Teile fördern in ihrem Gebiet im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden Landes die Gründung kultureller Einrichtungen, wie deutsch-französischer Hochschulinstitute und Studienzentren oder Studienzirkel. Jeder Teil wird im Gebiet seines Landes die kulturellen Einrichtungen, die der andere Teil errichtet, unterstützen.

Die allgemeine Bezeichnung „kulturelle Einrichtungen“ gilt auch für die Schulen, welche die in diesem Abkommen umrissenen Ziele verfolgen.

Art. 3. Die Hohen Vertragschließenden Teile organisieren den Austausch von Professoren, Gelehrten, Lektoren, Assistenten sowie verantwortlichen Leitern kultureller Gruppen, die außerhalb der Hochschulen stehen. Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Regelung, insbesondere bezüglich der Zahl und der Eignung der auszutauschenden Persönlichkeiten sowie der Dauer ihres Aufenthalts und der Höhe ihrer Vergütung, bilden den Gegenstand von Vorschlägen des im Artikel 16 vorgesehenen Gemischten Ausschusses. Die Hohen Vertragschließenden Teile fördern ferner den Austausch von Professorengruppen, den Austausch von Studenten, Schülern, Technikern oder Lehrlingen.

^{*)} Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 6. 11. 1954, Nr. 210, S. 1896 f.; französischer Text in La documentation française, articles et documents, No. 0.125 vom 28. 10. 1954. Beide Texte sind authentisch.

Art. 4. Die Hohen Vertragsschließenden Teile fördern die Einrichtung von Ferienkursen für Lehrpersonal, Studenten und Schüler des anderen Teiles.

Art. 5. Die Hohen Vertragsschließenden Teile fördern die Zusammenarbeit der in jedem der beiden Länder anerkannten Jugendverbände sowie die Jugendtreffen erzieherischen, sozialen oder beruflichen Charakters. Zu diesem Zweck tauschen sie Informationen über die Verbände und die Stellen aus, deren Ziel der Ausbau des Jugendaustausches ist.

Art. 6. Die Hohen Vertragsschließenden Teile stellen eine bestimmte Anzahl von Beihilfen und Stipendien für Staatsangehörige des anderen Teiles zur Verfügung.

Art. 7. Die Hohen Vertragsschließenden Teile tragen, soweit irgend möglich, Sorge dafür, daß in allen Universitäten und höheren Lehranstalten ihres Gebietes Unterricht in der Sprache und Literatur des anderen Teiles veranstaltet, und daß den Schülern diese Sprache als erste oder zweite obligatorische lebende Sprache zur Wahl gestellt wird.

Sie tragen ferner dafür Sorge, daß den Schülern der Fachschulen sowie der höheren Handels- und Gewerbeschulen die gleichen Möglichkeiten geboten werden.

Art. 8. Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die in ihrem Gebiet absolvierten Studien, Prüfungswettbewerbe und Examina sowie die hierfür erlangten Zeugnisse im Gebiete des anderen Teiles entweder für Schul- oder Hochschulzwecke oder in bestimmten Fällen zur Ausübung bestimmter Berufe ganz oder teilweise als gleichwertig anerkannt werden. Diese Anerkennungen der Gleichwertigkeit werden von dem nachstehend in Artikel 16 vorgesehenen Ständigen Gemischten Ausschuss vorgeschlagen.

Art. 9. Die Hohen Vertragsschließenden Teile bemühen sich, zur besseren Kenntnis ihrer Kultur beizutragen, indem sie im anderen Lande Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen und künstlerische Darbietungen aller Art veranstalten sowie Bücher, Zeitschriften und andere kulturelle Veröffentlichungen, musikalische Partituren, Schallplatten und Filme verbreiten. Ferner gewähren sie volle Unterstützung allen kulturellen Veranstaltungen, die von dem im Artikel 16 vorgesehenen Ausschuss genehmigt sind, und fördern die Verbreitung der aus dem anderen Lande stammenden Kulturgüter.

Art. 10. Die Hohen Vertragsschließenden Teile tragen ferner im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften dafür Sorge, daß für Bücher, Zeitschriften und andere Veröffentlichungen, Kunstwerke, Nachbildungen von Kunstwerken, musikalische Partituren, Filme und Schallplatten, die in einem der beiden Länder herausgegeben oder hergestellt werden, weitestgehende Einfuhrerleichterungen gewährt werden, soweit diese Gegenstände kulturellen Charakters sind.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile tragen ferner dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden den gegenseitigen Austausch von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die der Verbreitung von Kulturgut gewidmet sind, zulassen; sie werden alle zu diesem Zweck notwendigen Erleichterungen gewähren.

Art. 11. Die Hohen Vertragsschließenden Teile erleichtern, soweit irgend möglich, die Lösung der finanziellen Probleme, die sich aus der kulturellen Tätigkeit der anderen Partei auf ihrem Gebiet ergeben.

Art. 12. Die Hohen Vertragsschließenden Teile sind bestrebt, für die in einem der vorstehenden Artikel in Betracht kommenden Personen eine Vorzugsregelung zu treffen, um zu ermöglichen, daß sie den Sichtvermerk für die Einreise in das Nachbarland, solange ein solcher erforderlich ist, rasch und zu geringsten Gebühren erhalten.

Art. 13. Die Hohen Vertragsschließenden Teile tragen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften dafür Sorge, daß in allen Zweigen des Unterrichtswesens die Fragen, die den anderen Teil betreffen, mit größter Sachlichkeit dargestellt werden, und daß aus den Lehrbüchern, insbesondere den Geschichtsbüchern, jede Bewertung entfernt wird, die durch ihren emotionalen Charakter dem guten Einvernehmen zwischen den beiden Völkern schaden könnte.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile unterstützen alle hierauf gerichteten Bemühungen.

Art. 14. Die Hohen Vertragsschließenden Teile konsultieren einander zur Wahrung ihrer gemeinsamen kulturellen Interessen im Auslande.

Art. 15. Die Hohen Vertragsschließenden Teile sind bestrebt, gemeinsam die geeigneten Wege zu finden, um den Schutz, die Einziehung und die Überweisung der aus dem Urheberrecht fließenden Beträge, der Künstlerhonorare sowie aller mit Rundfunk- und Fernsehsendungen verbundenen Rechte zu erleichtern.

Art. 16. Zur Lösung der Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben und zur Herbeiführung ständiger unmittelbarer gemeinsamer Beratungen zwischen den Hohen Vertragsschließenden Teilen auf dem Gebiet der kulturellen Beziehungen, wird ein Ständiger Gemischter Ausschuß gebildet.

Jeder Hohe Vertragsschließende Teil ernennt zu diesem Zweck sechs Vertreter, die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Organs richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Minister des Auswärtigen im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister und den Kultusministern der Länder und für Frankreich von dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Erziehungsminister ernannt. Jede Liste wird dem anderen Teil auf diplomatischem Wege zur Billigung übermittelt.

2. Der Gemischte Ausschuß tagt, so oft es erforderlich ist, wenigstens aber einmal jährlich in Plenarsitzung abwechselnd in Deutschland und Frankreich. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Ausschusses des Landes, in dem die Tagung stattfindet. Der Sekretär wird vom anderen Teil ernannt und hat beratende Stimme.

3. Der Ausschuß kann erforderlichenfalls Sachverständige als technische Berater hinzuziehen.

4. Stehen auf der Tagesordnung technische Fragen, die eine eingehende Prüfung erfordern, so kann der Ausschuß vorläufig Unterausschüsse einsetzen, in denen jeder Teil in gleicher Stärke vertreten ist. Der Vorsitz in diesen Unterausschüssen wird nach dem in Ziffer 2 dieses Artikels aufgestellten Grundsatz abwechselnd geführt.

Art. 17. Dieses Abkommen gilt von dem in Artikel 18 bezeichneten Zeitpunkt

ab auch für Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Französischen Republik die Erklärung abgibt, daß alle für die Anwendung dieses Abkommens in Berlin erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 18. Dieses Abkommen soll in möglichst kurzer Frist ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifizierungsurkunden findet in Bonn statt. Das Abkommen tritt an dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das vorliegende Abkommen bleibt mindestens fünf Jahre lang in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Paris am 23. Oktober 1954

gez. A d e n a u e r

gez. M e n d è s - F r a n c e

gez. J e a n B e r t h o i n

Paris, le 23 octobre 1954

Monsieur le Chancelier,

Me référant à l'article 7 de l'Accord Culturel franco-allemand signé ce jour, j'ai l'honneur d'appeler votre attention sur le très grand intérêt que le Gouvernement français attache à l'enseignement de la langue et de la littérature françaises dans les établissements d'enseignement secondaire allemands dans des conditions comparables à la situation qui est faite en France à l'enseignement de la langue et de la littérature allemandes.

Afin que cette question puisse recevoir une solution pleinement conforme à l'esprit de l'accord culturel conclu entre nos deux pays, il me paraît souhaitable que la Commission mixte prévue à l'article 16 formule à ce sujet des vœux que le Gouvernement de la République Fédérale recommandera à l'examen favorable d'organismes tels que la Conférence permanente des ministres des Cultes des Laender.

D'autre part, toutes dispositions devraient être prises en vue de faire participer les représentants des Gouvernements des Laender intéressés aux travaux de la Commission mixte prévue, soit à titre de membres titulaires, soit comme experts, soit enfin comme membres de sous-commissions.

Je vous prie de bien vouloir agréer, Monsieur le Chancelier, les assurances de ma haute considération.

Pierre M e n d è s - F r a n c e

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Paris, den 23. Oktober 1954

Herr Ministerpräsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 7 des heute unterzeichneten deutsch-französischen Kulturabkommens haben Sie meine Aufmerksamkeit auf den großen Wert gelenkt, den die französische Regierung darauf legt, daß die französische Sprache und Literatur in den deutschen höheren Lehranstalten unter Bedingungen unterrichtet

wird, die denen des Unterrichts der deutschen Sprache und Literatur in Frankreich entsprechen.

Um dieser Frage eine Lösung zu geben, die mit dem Geist des zwischen unseren beiden Ländern geschlossenen Kulturabkommens voll übereinstimmt, scheint es Ihnen wünschenswert, daß der im Artikel 16 vorgesehene Gemischte Ausschuß zu dieser Frage Vorschläge formuliert, die die Bundesregierung Gremien, wie der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, zur wohlwollenden Prüfung empfehlen wird. Gleichzeitig sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um die interessierten Länderregierungen an den Arbeiten des vorgesehenen Gemischten Ausschusses zu beteiligen, entweder durch ein ordentliches Mitglied oder durch einen Sachverständigen oder durch ein Mitglied eines Unterausschusses.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Gesamtheit dieser Disposition meine volle Zustimmung findet.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. A d e n a u e r

Seiner Exzellenz
dem Herrn Ministerpräsidenten und
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Pierre Mendès-France
P a r i s